

---

**Reglement über den Fonds zur Förderung des Sports**<sup>1</sup>

---

(Vom 29. November 1994)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten,<sup>2</sup> die Statuten der Schweizerischen Sport-Toto-Gesellschaft vom 9. Juni 1984 und § 27 Abs. 3 der Verordnung über den Finanzhaushalt vom 22. Oktober 1986,<sup>3</sup>

*beschliesst:*

**§ 1**            1. Zweck

<sup>1</sup> Es besteht ein «Fonds zur Förderung des Sports» als Spezialfonds im Sinne von § 27 der Verordnung über den Finanzhaushalt.

<sup>2</sup> Die Mittel des Fonds sind zur Förderung des freiwilligen Breitensports zu verwenden.

**§ 2**            2. Einlagen

In den Fonds werden eingelegt:

- a) die Sport-Toto-Anteile;
- b) freiwillige Zuwendungen;
- c) der Zinsertrag.

**§ 3**            3. Beiträge  
a) Arten

Aus dem Fonds werden Beiträge ausgerichtet:

- a) an den Sportbetrieb von Sportorganisationen;
- b) an die Beschaffung von Material und Sportgeräten sowie die Miete von Sportanlagen;
- c) an den Bau von Sportanlagen.

**§ 4**            b) Beitragsempfänger

Beiträge können ausgerichtet werden an:

- a) Verbände, die vom Schweizerischen Landesverband für Sport (SLS) anerkannt sind und dem Sportverband des Kantons Schwyz (SKS) angehören;
- b) Sportorganisationen im Kanton Schwyz, die Mitglieder der Verbände nach Buchstabe a sind;
- c) Bezirke und Gemeinden für Sportanlagen, die sie nicht aus gesetzlichem Auftrag erstellen oder finanzieren und die von Sportorganisationen benützt werden können;
- d) weitere Träger des Sportbetriebes, die vom Regierungsrat anerkannt werden.

**§ 5** c) Sportbetrieb

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind Sportkurse, Jugendlager und Sportanlässe sowie die Verbandsarbeit von Verbänden nach § 4 Buchstabe a.

<sup>2</sup> Nicht beitragsberechtigt sind obligatorische Kurse der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Löhne, touristische Veranstaltungen und die Sanierung von Verbandskassen.

**§ 6** d) Sportgeräte, Material und Mieten

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind Material, Sportgeräte und Mietauslagen von Sportorganisationen, die unmittelbar für die Sportausübung erforderlich sind.

<sup>2</sup> Nicht beitragsberechtigt sind persönliche Ausrüstungsgegenstände, Verbrauchsmaterial, Propaganda- und Verwaltungsmaterial sowie Rettungsmaterial.

**§ 7** e) Sportanlagen

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind der Bau, die Erweiterung und die Ersatzinvestitionen von Sportanlagen, die dem Breitensport dienen.

<sup>2</sup> Nicht beitragsberechtigt sind Sportanlagen, die aus gesetzlichem Auftrag bereitzustellen sind, die kommerziellen Zwecken dienen sowie die Unterhaltsarbeiten während der normalen Nutzungsdauer von Sportanlagen.

**§ 8** f) Beitragsleistung

<sup>1</sup> Der Beitragssatz beträgt höchstens 20 Prozent der nachgewiesenen Kosten.

<sup>2</sup> Anstelle von Prozentbeiträgen können auch Pauschalbeiträge ausgerichtet werden.

<sup>3</sup> Beiträge an J+S-Kurse entfallen, wenn diese von Bund und Kanton vollumfänglich finanziert werden.

**§ 9** g) Verteilung

Mindestens zwei Drittel der jährlichen Sport-Toto-Anteile werden direkt gemäss § 3 Buchstaben a und b verwendet.

**§ 10** h) Ermessen

<sup>1</sup> Die Zusicherung der Beiträge richtet sich nach den verfügbaren Mitteln des Fonds.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Beiträge an Sportanlagen kann in Raten erfolgen.

**§ 11** <sup>4</sup> 4. Organe  
a) Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine Sport-Toto-Kommission.

<sup>2</sup> Er sichert auf Antrag der Sport-Toto-Kommission Beiträge zu, die den Betrag von Fr. 20 000.-- übersteigen.

<sup>3</sup> Er entscheidet über Ehrengaben an erfolgreiche Sportlerinnen, Sportler sowie Sportvereine.

**§ 12**<sup>5</sup> b) Sport-Toto-Kommission

<sup>1</sup> Die Sport-Toto-Kommission besteht aus drei Vertretern des Kantons und sieben Vertretern der Verbände nach § 4 Buchstabe a. Sie konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Die Sport-Toto-Kommission prüft die Beitragsgesuche nach Bedürfnis, technischer Eignung und Wirtschaftlichkeit der Vorhaben. Sie nimmt Beitragszusicherungen bis zum Betrag von Fr. 5 000.-- vor und stellt dem Erziehungsdepartement bzw. dem Regierungsrat Antrag für höhere Beitragsleistungen.

<sup>3</sup> Das Turn- und Sportamt ist die Geschäftsstelle der Sport-Toto-Kommission.

**§ 13**<sup>6</sup> c) Erziehungsdepartement

<sup>1</sup> Das Erziehungsdepartement übt die Aufsicht über die Sport-Toto-Kommission aus.

<sup>2</sup> Es sichert auf Antrag der Sport-Toto-Kommission Beiträge zwischen Fr. 5 000.-- und Fr. 20 000.-- zu.

**§ 14** d) Aufwand

Der Aufwand der Sport-Toto-Kommission wird dem Fonds belastet.

**§ 15** 5. Verfahren  
a) Gesuchseingabe

Beitragsgesuche sind dem Turn- und Sportamt einzureichen:

- a) bis spätestens 31. Mai des Folgejahres für wiederkehrende Beiträge;
- b) laufend vor der Durchführung eines Anlasses oder dem Baubeginn einer Sportanlage für einmalige Beiträge.

**§ 16** b) Sportanlagen

<sup>1</sup> Den Gesuchseingaben für den Bau, die Erweiterung und die Ersatzinvestitionen von Sportanlagen sind die Pläne, der Kostenvorschlag, der Finanzierungsnachweis und die Dokumente über die Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte der Grundstücke beizulegen.

<sup>2</sup> Mit den Bauarbeiten darf erst nach der Beitragszusicherung begonnen werden, andernfalls entfällt der Beitrag. Die Sport-Toto-Kommission kann dem vorzeitigen Baubeginn zustimmen, wenn keine Einwände gegen das Projekt bestehen.

<sup>3</sup> Beiträge an Sportanlagen sind mit der Auflage zu versehen, dass sie den Sportorganisationen kostengünstig zur Verfügung gestellt werden.

**§ 17** c) Kontrolle

Die Sport-Toto-Kommission darf zur Kontrolle die Vorlage von Abrechnungen und Rechnungsbelegen verlangen.

**§ 18** 6. Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Das Reglement über die Verwendung der Sport-Toto-Gewinnanteile vom 22. Mai 1978 <sup>7</sup> wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1995 <sup>8</sup> in Kraft.

<sup>3</sup> Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>1</sup> GS 18-489 mit Änderung vom 22. Juni 1999 (Abl 1999 972).

<sup>2</sup> SR 935.51.

<sup>3</sup> SRSZ 144.110.

<sup>4</sup> Abs. 2 und Abs. 3 (neu) in der Fassung vom 22. Juni 1999.

<sup>5</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 22. Juni 1999.

<sup>6</sup> Abs. 2 neu eingefügt am 22. Juni 1999.

<sup>7</sup> GS 17-37.

<sup>8</sup> Änderung vom 22. Juni 1999 am 1. Juli 1999.